

NEU

Fünfte Verordnung zur Änderung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung*

Vom

Aufgrund des

1. § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385),
2. § 89 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318),

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 302, 315), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 2020 (GVBl. S. 734), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2b werden nach dem Wort „Zusammenkünfte“ ein Komma und die Angabe „ausgenommen solche nach den Abs. 2 und 2a,“ eingefügt und wird die Angabe „(beispielsweise Parteiveranstaltungen, die zur Durchführung und Vorbereitung von allgemeinen Wahlen erforderlich sind, Gedenkveranstaltungen oder Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung und -prävention)“ gestrichen.
 - b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„In der eigenen Häuslichkeit sind Zusammenkünfte nur in einem engen privaten Kreis gestattet. Dabei wird die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen Personen unterschiedlicher Hausstände dringend empfohlen.“
2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bis zum Ablauf des 30. November 2020 ist der Betrieb von öffentlichen und privaten Sportanlagen für den Freizeit- und Amateursportbetrieb untersagt. Der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Spitzen- und Profisports sowie der Schulsport sind nur gestattet, sofern diesem ein umfassendes Hygienekonzept zugrunde liegt und die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene beachtet werden. Der Sportbetrieb ist ferner gestattet zur Vorbereitung auf und die Abnahme von Einstellungstest, Leistungsfeststellungen sowie anderen Prüfungen in Ausbildungen und Studiengängen, bei denen

* Ändert FFN 91-61

Sport wesentlicher Bestandteil ist. Zuschauer sind nicht gestattet.“

3. In § 3 Satz 4 wird die Angabe „Satz 1 Nr. 2 und Satz 3 und 4“ durch „Satz 2“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.